

TREUHANDMANDAT

ZWISCHEN

1. [X] [*Bezeichnung des Unternehmens angeben, das sein Geschäft veräußern wird*] („[X]“), einer Gesellschaft nach [*Gründungsstaat angeben*] Recht mit Sitz in [*vollständige Anschrift angeben*], vertreten durch [*Name und Titel der Person angeben, die [X] für die Zwecke des Mandats vertritt*],

UND

2. [*Name, Anschrift und gegebenenfalls Angaben zum Unternehmen des Treuhänders einfügen*] („*Treuhänder*“),

im Folgenden zusammen „*Mandatsparteien*“ genannt –

IN ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE:

In der Sache [*vollständige Bezeichnung und Nummer der Sache angeben*] hat [X] nach [*Artikel 6 Absatz 2/Artikel 8 Absatz 2*] der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates („*Fusionskontrollverordnung*“) die als Anhang 1 beigefügten Verpflichtungen („*Verpflichtungen*“) angeboten, damit die Europäische Kommission („*Kommission*“) feststellen kann, dass [*Beschreibung des Zusammenschlussvorhabens: z. B. die Übernahme von ..., die Gründung eines Vollfunktionsgemeinschaftsunternehmens durch ...*] mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen vereinbar ist. Die Kommission hat das Zusammenschlussvorhaben durch Beschluss nach [*Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b/Artikel 8 Absatz 2*] der Fusionskontrollverordnung vorbehaltlich der vollständigen Erfüllung der dem Beschluss beigefügten Bedingungen und Auflagen genehmigt („*Beschluss*“).

In den Verpflichtungen sagt [X] zu, [*zu veräußerndes Geschäft angeben*] zu veräußern und in der Zwischenzeit die wirtschaftliche Lebensfähigkeit, die Verkäuflichkeit und die Wettbewerbsfähigkeit dieses Geschäfts zu erhalten. [X] verpflichtet sich deshalb, einen Überwachungstreuhänder zu ernennen, der die Hold-separate-Verpflichtungen und das Veräußerungsverfahren überwacht, und einen Veräußerungstreuhänder zu ernennen, der das genannte Geschäft veräußert, falls es [X] nicht gelingt, das Geschäft innerhalb der ersten Veräußerungsfrist zu veräußern. Im Einklang mit den Verpflichtungen beauftragt [X] hiermit den Treuhänder; diese Vereinbarung bildet das in den Verpflichtungen genannte Mandat („*Mandat*“).

Die Ernennung des Treuhänders und die Bedingungen dieses Mandats sind von der Kommission am [*Datum des Genehmigungsschreibens angeben*] genehmigt worden.

Im Fall von Zweifeln oder Widersprüchen ist dieses Mandat unter Berücksichtigung 1) der Verpflichtungen und des Beschlusses, 2) des allgemeinen Rahmens des Unionsrechts, insbesondere der Fusionskontrollverordnung, und 3) der Mitteilung der Kommission über nach der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 802/2004 der Kommission zulässige Abhilfemaßnahmen auszulegen –

IST FOLGENDES VEREINBART WORDEN:

Abschnitt A. Begriffsbestimmungen

1. Die in diesem Mandat verwendeten Begriffe haben die in Abschnitt A der Verpflichtungen festgelegte Bedeutung. Für die Zwecke dieses Mandats bezeichnet der Ausdruck
Verkauf den Abschluss eines verbindlichen Kaufvertrags für den Verkauf des zu veräußernden Geschäfts an den Käufer;
Partnerunternehmen des Treuhänders die anderen Unternehmen, die zur selben Organisation einzelner Partnerschaften und Gesellschaften gehören wie der Treuhänder;
Team des Treuhänders die in Ziffer [4] aufgeführten wichtigsten Mitarbeiter, die für die Erfüllung der mit dem Mandat übertragenen Aufgaben zuständig sind;
Arbeitsplan den als Anhang [·] beigefügten Entwurf des Arbeitsplans, den der Treuhänder der Kommission vor der Genehmigung des Treuhänders vorgelegt hat; eine ausführlichere Fassung wird vom Treuhänder ausgearbeitet und der Kommission in seinem ersten Bericht vorgelegt werden.

Abschnitt B. Ernennung des Treuhänders

2. [X] beauftragt hiermit den Treuhänder, als ausschließlicher Treuhänder für die Erfüllung der in den Verpflichtungen aufgeführten Aufgaben eines [Überwachungstreuhänders und/oder Veräußerungstreuhänders] tätig zu werden; der Treuhänder nimmt diesen Auftrag im Einklang mit den Bedingungen dieses Mandats an.
3. Die Ernennung und dieses Mandat werden mit dem heutigen Tag wirksam, mit Ausnahme der besonderen Bestimmungen über die Aufgaben und Pflichten des Veräußerungstreuhänders, die mit Beginn der Treuhänderveräußerungsfrist wirksam werden.
4. Das Team des Treuhänders setzt sich aus den folgenden wichtigsten Mitarbeitern zusammen: [*Name und Titel der wichtigsten Mitarbeiter (Partner/Führungskräfte) angeben*]. Der Treuhänder darf die Mitglieder seines Teams nicht ohne vorherige Genehmigung der Kommission und von [X] ersetzen.

Abschnitt C. Allgemeine Aufgaben und Pflichten des Treuhänders

5. Der Treuhänder handelt im Interesse der Kommission, um die Erfüllung der Verpflichtungen durch [X] zu gewährleisten, und übernimmt die in den Verpflichtungen aufgeführten Aufgaben eines [*Überwachungstreuhänders und/oder Veräußerungstreuhänders*]. Der Treuhänder erfüllt die Aufgaben nach diesem Mandat im Einklang mit dem Arbeitsplan und den überarbeiteten Fassungen des Arbeitsplans, die von der Kommission genehmigt werden. Die Kommission kann dem Treuhänder von sich aus oder auf Antrag des Treuhänders oder von [X] Anordnungen oder Weisungen erteilen, um zu gewährleisten, dass die Verpflichtungen erfüllt werden. [X] ist nicht berechtigt, dem Treuhänder Weisungen zu

erteilen.

6. Der Treuhänder schlägt [X] die Maßnahmen vor, die er als notwendig erachtet, um die Erfüllung der Verpflichtungen und/oder des Mandats durch [X] zu gewährleisten, und der Treuhänder schlägt der Kommission die notwendigen Maßnahmen vor, falls [X] den Vorschlägen des Treuhänders nicht innerhalb der von diesem gesetzten Frist nachkommt.

Abschnitt D. Aufgaben und Pflichten des Überwachungstreuhänders

Überwachung und Führung des zu veräußernden Geschäfts

7. Im Einklang mit den Verpflichtungen beaufsichtigt der Überwachungstreuhänder in enger Zusammenarbeit mit dem Hold-separate-Manager die Führung der laufenden Geschäfte des zu veräußernden Geschäfts, damit dessen wirtschaftliche Lebensfähigkeit, Verkäuflichkeit und Wettbewerbsfähigkeit weiter gewährleistet ist, und überwacht die Erfüllung der Verpflichtungen durch [X]. Zu diesem Zweck hat der Überwachungstreuhänder insbesondere die Aufgabe, bis zur Übertragung
 - (a) zu überwachen,
 - (i) dass die wirtschaftliche Lebensfähigkeit, die Verkäuflichkeit und die Wettbewerbsfähigkeit des zu veräußernden Geschäfts mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns erhalten wird,
 - (ii) dass das Risiko, dass das zu veräußernde Geschäft an Wettbewerbspotenzial verliert, so gering wie möglich gehalten wird,
 - (iii) dass [X] oder die verbundenen Unternehmen von sich aus nichts unternehmen, was sich in erheblicher Weise nachteilig auf den Wert, die Geschäftsführung oder die Wettbewerbsfähigkeit des zu veräußernden Geschäfts auswirken könnte oder die Art und den Umfang der Geschäftstätigkeit, die technische oder kaufmännische Strategie oder die Investitionspolitik des zu veräußernden Geschäfts verändern könnte,
 - (iv) dass [X] auf der Grundlage und unter Fortführung der bestehenden Geschäftspläne ausreichende Mittel für die Entwicklung des zu veräußernden Geschäfts zur Verfügung stellt und
 - (v) dass [X] alle zumutbaren Schritte unternimmt und unter anderem (branchenübliche) geeignete Anreize schafft, damit die Kompetenzträger das zu veräußernde Geschäft nicht verlassen;
 - (b) zu überwachen,
 - (i) dass das zu veräußernde Geschäft getrennt von den bei [X] und den verbundenen Unternehmen verbleibenden Geschäften geführt wird,
 - (ii) dass die Kompetenzträger des zu veräußernden Geschäfts, einschließlich des Hold-separate-Managers, nicht an der Leitung der verbleibenden Geschäfte beteiligt sind und umgekehrt, und
 - (iii) dass das Personal des zu veräußernden Geschäfts niemandem außerhalb des zu veräußernden Geschäfts Bericht erstattet, es sei denn, dies ist nach den Verpflichtungen zulässig;
 - (c) darauf hinzuwirken, dass das zu veräußernde Geschäft als eigenes, veräußerbares

Unternehmen getrennt von den bei [X] oder den verbundenen Unternehmen verbleibenden Geschäften geführt wird und dass der Hold-separate-Manager das zu veräußernde Geschäft unabhängig und in dessen bestem Interesse leitet, damit die wirtschaftliche Lebensfähigkeit, die Verkäuflichkeit und die Wettbewerbsfähigkeit des zu veräußernden Geschäfts weiter gewährleistet und seine Unabhängigkeit von den bei den beteiligten Unternehmen verbleibenden Geschäften sichergestellt ist;

- (d) *Das Folgende ist einzufügen, falls in den Verpflichtungen die Ausübung des Stimmrechts durch den Überwachungstreuhänder und/oder die Ersetzung von Mitgliedern des Aufsichtsorgans/Leitungsorgans vorgesehen ist:* die Rechte von [X] als Anteilseigner der juristischen Person(en), die das zu veräußernde Geschäft ausmacht/ausmachen, auszuüben (mit Ausnahme des Rechts auf vor der Übertragung fällige Dividenden), wobei er zur Erfüllung der Pflichten von [X] im Rahmen der Verpflichtungen wie ein unabhängiger Finanzinvestor im besten Interesse des Geschäfts als eines eigenständigen Unternehmens handelt. [X] erteilt dem Überwachungstreuhänder daher in Anhang [-] eine ordnungsgemäß ausgefertigte umfassende Vollmacht für die Ausübung der mit den Anteilen von [X] an dem zu veräußernden Geschäft verbundenen Stimmrechte. Der Überwachungstreuhänder ist befugt, Mitglieder des Aufsichtsorgans oder nicht geschäftsführende Mitglieder des Leitungsorgans des zu veräußernden Geschäfts zu ersetzen, die im Namen von [X] ernannt wurden. Auf Verlangen des Überwachungstreuhänders tritt [X] als Mitglied dieser Organe zurück bzw. veranlasst den Rücktritt der entsprechenden Mitglieder der Organe. Bei den in die Organe zu entsendenden Vertretern des Überwachungstreuhänders muss es sich um Mitglieder des Teams des Treuhänders handeln. Für die Entsendung anderer Personen ist die vorherige Genehmigung der Kommission erforderlich;]
- (e) die Aufteilung der Vermögenswerte und des Personals zwischen dem zu veräußernden Geschäft und [X] bzw. den verbundenen Unternehmen zu überwachen;
- (f) alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit [X] nach dem Tag des Wirksamwerdens keine vertraulichen Informationen über das zu veräußernde Geschäft erlangt, und insbesondere:
- (i) anzustreben, dass die Einbindung des zu veräußernden Geschäfts in das zentrale IT-Netz im Rahmen des Möglichen beendet wird, ohne dass die Lebensfähigkeit des zu veräußernden Geschäfts gefährdet wird,
 - (ii) sicherzustellen, dass alle vertraulichen Informationen über das zu veräußernde Geschäft, die [X] vor dem Tag des Wirksamwerdens erlangt hat, gelöscht und nicht von [X] verwendet werden, und
 - (iii) zu entscheiden, ob solche Informationen [X] gegenüber offengelegt werden dürfen oder ob [X] diese Information behalten darf, da deren Offenlegung nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich ist, damit [X] die Veräußerung durchführen kann, oder weil die Offenlegung dieser Informationen gesetzlich vorgeschrieben ist.

Überwachung der Veräußerung

8. Bis zum Ablauf der ersten Veräußerungsfrist unterstützt der Überwachungstreuhänder die Kommission bei der Überprüfung des Veräußerungsverfahrens und der Bewertung der

vorgeschlagenen Käufer. Während der ersten Veräußerungsfrist hat der Überwachungstreuhänder daher die Aufgabe,

- (a) den Gang des Veräußerungsverfahrens zu überprüfen und die potenziellen Käufer zu bewerten;
 - (b) sich je nach Stand des Veräußerungsverfahrens zu vergewissern, dass i) die potenziellen Käufer ausreichende und korrekte Informationen über das zu veräußernde Geschäft und das Personal erhalten, insbesondere durch Überprüfung (falls vorhanden) der Datenraum-Dokumentation, der Informationsbroschüre und des Due-Diligence-Verfahrens, und dass ii) den potenziellen Käufern angemessener Zugang zum Personal gewährt wird;
 - (c) als Kontaktstelle für alle Anfragen Dritter, insbesondere potenzieller Käufer, in Bezug auf die Verpflichtungen zu dienen und damit einverstanden zu sein, dass seine Kontaktangaben auf der Website der Generaldirektion Wettbewerb der Kommission veröffentlicht werden.
9. Nachdem [X] der Kommission einen Käufer vorgeschlagen hat, übermittelt der Treuhänder der Kommission innerhalb einer Woche nach Eingang des mit Unterlagen versehenen Vorschlags der beteiligten Unternehmen eine mit Gründen versehene Stellungnahme zur Geeignetheit und Unabhängigkeit des vorgeschlagenen Käufers, zur Lebensfähigkeit des zu veräußernden Geschäfts nach dem Verkauf und zu der Frage, ob das zu veräußernde Geschäft im Einklang mit dem Kommissionsbeschluss und den Verpflichtungen verkauft wird, insbesondere, ob der Verkauf die mit den Verpflichtungen angestrebte dauerhafte Strukturveränderung auf dem Markt gewährleistet, sowie gegebenenfalls, ob der Verkauf des zu veräußernden Geschäfts ohne bestimmte Vermögenswerte oder Mitglieder des Personals in Anbetracht des vorgeschlagenen Käufers die Lebensfähigkeit des zu veräußernden Geschäfts nach dem Verkauf beeinträchtigt.
10. Wenn der Überwachungs- und der Veräußerungstreuhänder nicht dieselbe natürliche oder juristische Person sind, arbeiten der Überwachungstreuhänder und der Veräußerungstreuhänder während der Treuhänderveräußerungsfrist und bei deren Vorbereitung eng zusammen, um sich gegenseitig die Aufgaben zu erleichtern.

Abschnitt E. Aufgaben und Pflichten des Veräußerungstreuhänders

11. Mit Beginn der Treuhänderveräußerungsfrist erteilt [X] dem Treuhänder das ausschließliche Mandat, das zu veräußernde Geschäft nach Maßgabe dieses Abschnitts und der Verpflichtungen an einen Käufer zu verkaufen.
12. Der Käufer muss die Anforderungen an den Käufer erfüllen, und der Käufer und der endgültige verbindliche Kaufvertrag müssen von der Kommission nach dem Verfahren der Ziffer [18] der Verpflichtungen genehmigt werden.
13. Der Veräußerungstreuhänder verkauft das zu veräußernde Geschäft ohne Vorgabe eines Mindestpreises zu Bedingungen, die er für einen zügigen Verkauf innerhalb der Treuhänderveräußerungsfrist als zweckmäßig ansieht. Der Veräußerungstreuhänder kann die üblichen Bestimmungen über Zusicherungen, Gewährleistung und Entschädigung in den Kaufvertrag (sowie in Nebenvereinbarungen) aufnehmen, die nach pflichtgemäßem Ermessen für die Abwicklung des Verkaufs erforderlich sind. Gleichzeitig schützt der

Veräußerungstreuhänder die berechtigten finanziellen Interessen von [X], sofern sich die Anmelder vorbehaltlos verpflichten, das zu veräußernde Geschäft innerhalb der Treuhänderveräußerungsfrist ohne Vorgabe eines Mindestpreises zu veräußern.

14. [X] erteilt dem Veräußerungstreuhänder hiermit die in Anhang [·] beigefügte ordnungsgemäß ausgefertigte umfassende Vollmacht für die Durchführung des Verkaufs des zu veräußernden Geschäfts, der Übertragung und aller Handlungen und Erklärungen, die der Treuhänder als für den Verkauf des zu veräußernden Geschäfts und die Übertragung erforderlich oder zweckmäßig ansieht, einschließlich der Ernennung von Beratern, die ihn im Verkaufsverfahren unterstützen. Die Vollmacht umfasst die Befugnis, den Mitgliedern des Teams des Treuhänders Untervollmachten zu erteilen. Falls für den Abschluss des Verkaufs erforderlich, erteilt [X] dem Veräußerungstreuhänder weitere ordnungsgemäß ausgefertigte Vollmachten oder sorgt dafür, dass die für die Durchführung des Verkaufs und der Übertragung benötigten Urkunden ordnungsgemäß ausgefertigt werden. Die von [X] erteilten Vollmachten, einschließlich der auf ihrer Grundlage erteilten Untervollmachten, erlöschen mit Beendigung dieses Mandats oder mit Entlastung des Treuhänders, wobei der jeweils frühere Zeitpunkt maßgebend ist.
15. Der Treuhänder befolgt die Weisungen der Kommission hinsichtlich aller Aspekte der Abwicklung und des Abschlusses des Verkaufs und beendet insbesondere die Verhandlungen mit einem potenziellen Käufer, wenn die Kommission dem Treuhänder und [X] ihre Feststellung mitteilt, dass die Verhandlungen mit einem nicht genehmigungsfähigen Käufer geführt werden.

Abschnitt F. Berichtspflichten

16. Innerhalb von 15 Tagen nach Ende jedes Monats oder zu anderen mit der Kommission vereinbarten Terminen legt der Überwachungstreuhänder der Kommission einen schriftlichen Bericht vor und übermittelt [X] gleichzeitig eine nichtvertrauliche Fassung dieses Berichts. Gegenstand des Berichts ist die Erfüllung der Mandatspflichten durch den Überwachungstreuhänder und die Erfüllung der Verpflichtungen durch die beteiligten Unternehmen. Ferner sollte in dem Bericht eingegangen werden auf den Betrieb und die Leitung des zu veräußernden Geschäfts sowie die Aufteilung der Vermögenswerte und des Personals, damit die Kommission beurteilen kann, ob das Geschäft im Einklang mit den Verpflichtungen geführt wird, sowie auf den Gang des Veräußerungsverfahrens und potenzielle Käufer.
17. In den Berichten werden insbesondere die folgenden Themen behandelt:
 - (a) das operative und finanzielle Ergebnis des zu veräußernden Geschäfts im Berichtszeitraum;
 - (b) Fragen oder Probleme, die bei der Erfüllung der Pflichten des Überwachungstreuhänders aufgetreten sind, insbesondere die Nichteinhaltung der Bedingungen und Auflagen durch [X] oder das zu veräußernde Geschäft;
 - (c) die Überwachung der Erhaltung der wirtschaftlichen Lebensfähigkeit, Verkäuflichkeit und Wettbewerbsfähigkeit des zu veräußernden Geschäfts und der Erfüllung der Verpflichtungen zur getrennten Weiterführung und zur Unterbindung des Informationsflusses durch [X] sowie die Überwachung der Aufteilung der Vermögenswerte und des Personals zwischen dem zu veräußernden Geschäft und den bei [X] bzw. den verbundenen Unternehmen verbleibenden Geschäften;

- (d) die Überprüfung und Bewertung des Gangs des Veräußerungsverfahrens, einschließlich Angaben zu potenziellen Käufern und aller sonstigen von [X] erhaltenen Informationen über die Veräußerung;
 - (e) im Arbeitsplan genannte besondere Fragen;
 - (f) der voraussichtliche weitere Zeitplan, einschließlich des Termins für den nächsten Bericht;
 - (g) ein Vorschlag für einen ausführlichen Arbeitsplan im ersten Bericht sowie überarbeitete Fassungen des Arbeitsplans in den folgenden Berichten.
18. Während der Treuhänderveräußerungsfrist legt der Veräußerungstreuhänder der Kommission innerhalb von 15 Tagen nach Ende jedes Monats einen umfassenden schriftlichen Bericht in [*Sprache angeben*] über die Erfüllung seiner Mandatspflichten und den Gang des Veräußerungsverfahrens vor und übermittelt gleichzeitig dem Überwachungstreuhänder eine Kopie und [X] eine nichtvertrauliche Fassung davon; der Bericht enthält insbesondere die folgenden Informationen:
- (a) Liste der potenziellen Käufer und vorläufige Bewertung jedes Käufers;
 - (b) Stand der Verhandlungen mit den potenziellen Käufern;
 - (c) Fragen oder Probleme im Zusammenhang mit dem Verkauf des zu veräußernden Geschäfts, einschließlich Fragen und Problemen im Zusammenhang mit der Aushandlung der notwendigen Vereinbarungen;
 - (d) Notwendigkeit von Beratern für den Verkauf des zu veräußernden Geschäfts und eine Liste der vom Treuhänder für diesen Zweck ausgewählten Berater;
 - (e) im Arbeitsplan genannte besondere Fragen;
 - (f) ein Vorschlag für einen ausführlichen Arbeitsplan im ersten Bericht sowie überarbeitete Fassungen des Arbeitsplans in den folgenden Berichten.
19. Der Treuhänder erstattet der Kommission jederzeit auf Verlangen (oder von sich aus) schriftlich oder mündlich Bericht über die unter das Treuhandmandat fallenden Angelegenheiten. Der Überwachungstreuhänder übermittelt gleichzeitig eine nichtvertrauliche Fassung solcher zusätzlichen schriftlichen Berichte an [X] und unterrichtet [X] umgehend über den nichtvertraulichen Inhalt mündlicher Berichte.
20. Der Treuhänder übermittelt der Kommission die in den Verpflichtungen und dem Treuhandmandat vorgesehenen schriftlichen Treuhänderberichte und sendet [X] eine nicht vertrauliche Fassungen dieser Berichte.

Abschnitt G. Aufgaben und Pflichten von [X]

21. [X] lässt dem Treuhänder die Zusammenarbeit, die Unterstützung und die Informationen zukommen, die der Treuhänder nach pflichtgemäßem Ermessen für die Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, und veranlasst auch seine Berater hierzu. Der Treuhänder hat uneingeschränkt Zugang zu den Büchern, Aufzeichnungen, Unterlagen, Führungskräften und anderen Mitgliedern des Personals, zu Anlagen, Standorten und technischen Informationen von [X] oder des zu veräußernden Geschäfts, die für die Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Mandat erforderlich sind; [X] und das zu veräußernde Geschäft stellen dem Treuhänder auf Verlangen Kopien von Unterlagen zur Verfügung. [X] und das zu

veräußernde Geschäft überlassen dem Treuhänder ein oder mehrere Büros in ihren Geschäftsräumen. Sie stehen ihm für Gespräche zur Verfügung, damit der Treuhänder alle Informationen erhält, die er für die Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.

22. [X] gewährt dem Überwachungstreuhänder von Seiten der Geschäftsführung und Verwaltung jede Unterstützung, die er für die Führung des zu veräußernden Geschäfts benötigt. Hierzu gehören auch alle unterstützenden Verwaltungsfunktionen für das zu veräußernde Geschäft, die derzeit von der Zentrale wahrgenommen werden. [X] gewährt dem Überwachungstreuhänder auf Verlangen den gleichen Zugang zu den potenziellen Käufern übermittelten Informationen, insbesondere zur Datenraum-Dokumentation und allen anderen Informationen, der potenziellen Käufern im Due-Diligence-Verfahren gewährt wurde, und veranlasst auch seine Berater hierzu. [X] informiert den Überwachungstreuhänder über mögliche Käufer, übermittelt ihm in jeder Phase des Auswahlverfahrens eine Liste der potenziellen Käufer, einschließlich der von potenziellen Käufern eingereichten Angebote, und unterrichtet ihn über alle Entwicklungen im Veräußerungsverfahren. Wenn ein Käufer ausgewählt worden ist, legt [X] dem Überwachungstreuhänder einen mit allen Unterlagen und einer ausführlichen Begründung versehenen Vorschlag mit einer Kopie der endgültigen Vereinbarung(en) vor und gestattet dem Überwachungstreuhänder, mit dem vorgeschlagenen Käufer vertrauliche Kontakte aufzunehmen, damit der Überwachungstreuhänder entscheiden kann, ob der vorgeschlagene Käufer seines Erachtens die Anforderungen an den Käufer erfüllt.
23. Der Treuhänder kann vorbehaltlich der Genehmigung durch [X] (die nicht ohne angemessenen Grund versagt oder verzögert werden darf) auf Kosten von [X] Berater (insbesondere für Unternehmensfinanzierung und Rechtsfragen) ernennen, wenn der Treuhänder die Ernennung dieser Berater als für die Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten nach dem Mandat erforderlich oder zweckmäßig ansieht, sofern die vom Treuhänder veranlassten Kosten und sonstigen Ausgaben angemessen sind. Lehnt [X] die Genehmigung der vom Treuhänder vorgeschlagenen Berater ab, so kann die Kommission die Ernennung dieser Berater nach Anhörung von [X] genehmigen. Nur der Treuhänder ist berechtigt, den Beratern Weisungen zu erteilen. Für die Berater gilt Ziffer 31 [dieses Mandats] entsprechend. Während der Treuhänderveräußerungsfrist kann der Veräußerungstreuhänder auf Berater zurückgreifen, die [X] während der ersten Veräußerungsfrist unterstützt haben, wenn der Veräußerungstreuhänder dies im Interesse eines zügigen Verkaufs als sachdienlich erachtet.

Abschnitt H. Bestimmungen über den Treuhänder

Interessenkonflikte

24. Die derzeitigen Beziehungen des Treuhänders, des Teams des Treuhänders und der Partnerunternehmen des Treuhänders zu den Anmeldern und den verbundenen Unternehmen sind in Anhang [] offengelegt. Auf dieser Grundlage erklärt der Treuhänder, dass der Treuhänder und jedes Mitglied seines Teams ab dem Datum dieses Mandats von [X] und den verbundenen Unternehmen unabhängig ist und sich in keinem Interessenkonflikt befindet.
25. Der Treuhänder verpflichtet sich, die Entstehung eines Interessenkonflikts während der Laufzeit des Mandats zu verhindern. Dem Treuhänder, den Mitgliedern des Teams des Treuhänders und den Partnerunternehmen des Treuhänders ist es daher während der Laufzeit des Mandats nicht erlaubt,

- (a) bei beteiligten Unternehmen oder den verbundenen Unternehmen beschäftigt zu sein bzw. ein entsprechendes Angebot zu akzeptieren oder Mitglied des Leitungsorgans oder eines sonstigen Verwaltungsorgans der beteiligten Unternehmen oder der verbundenen Unternehmen zu sein bzw. eine entsprechende Ernennung zu akzeptieren, es sei denn, es handelt sich um Ernennungen im Zusammenhang mit der Aufstellung und Erfüllung des Mandats;
 - (b) über Aufträge der beteiligten Unternehmen oder der verbundenen Unternehmen zu verfügen, sonstige Geschäftsbeziehungen zu ihnen zu unterhalten oder finanziell an ihnen beteiligt zu sein bzw. entsprechende Angebote zu akzeptieren, sofern dies zu einem Interessenkonflikt führen könnte;
 - (c) andere Ämter innezuhaben, über andere Aufträge zu verfügen oder sonstige Geschäftsbeziehungen zu unterhalten, die angesichts der Umstände des jeweiligen Einzelfalls die Objektivität und Unabhängigkeit des Treuhänders bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dem Mandat beeinträchtigen könnten.
26. Die Bestimmung in Ziffer 25 Buchstabe b gilt weder für Aufträge oder sonstige Geschäftsbeziehungen zwischen dem Treuhänder oder den Partnerunternehmen des Treuhänders und den beteiligten Unternehmen oder den verbundenen Unternehmen noch für Investitionen des Treuhänders oder der Partnerunternehmen des Treuhänders in Anteile oder Wertpapiere der beteiligten Unternehmen oder der verbundenen Unternehmen, sofern diese Aufträge, Geschäftsbeziehungen oder Investitionen Teil des üblichen Geschäftsverkehrs sind und weder für den Treuhänder oder die Partnerunternehmen des Treuhänders noch für die beteiligten Unternehmen oder die verbundenen Unternehmen wesentliche Bedeutung haben.
27. Beabsichtigen der Treuhänder, die Partnerunternehmen des Treuhänders oder die Mitglieder des Teams des Treuhänders einen Auftrag anzunehmen, Geschäftsbeziehungen einzugehen oder eine Investition zu tätigen, so holen sie die vorherige Genehmigung der Kommission ein. Sollte der Treuhänder einen Interessenkonflikt feststellen, so unterrichtet er umgehend [X] und die Kommission über diesen Interessenkonflikt. Stellt [X] fest, dass sich der Treuhänder oder die Partnerunternehmen des Treuhänders in einem Interessenkonflikt befinden oder sich in einem Interessenkonflikt befinden könnten, so unterrichtet [X] umgehend den Treuhänder und die Kommission über diesen Interessenkonflikt. Für den Fall, dass während der Laufzeit des Mandats ein Interessenkonflikt entsteht, verpflichtet sich der Treuhänder, diesen unverzüglich zu lösen. Kann der Interessenkonflikt nicht gelöst werden oder wird er vom Treuhänder nicht in einem angemessenen Zeitraum gelöst, so kann das Mandat nach Ziffer 33 beendet werden.
28. *[Es ist Sache der Mandatsparteien, geeignete Bestimmungen zu Interessenkonflikten des Treuhänders und der Partnerunternehmen des Treuhänders mit (potenziellen) Käufern einzufügen.]*
29. Beabsichtigt ein Mitglied des Teams des Treuhänders während der Laufzeit dieses Mandats und während eines Zeitraums von einem Jahr nach Beendigung des Mandats Leistungen für die beteiligten Unternehmen oder die verbundenen Unternehmen zu erbringen, muss es vorher die Genehmigung der Kommission einholen. Dieser Zeitraum kann in bestimmten Situationen (z. B. im Falle von verhaltensbezogenen Verpflichtungen, die für mehrere Jahre gelten, oder im Falle eines Verkaufs des zu veräußernden Geschäfts innerhalb der Treuhänderveräußerungsfrist) auf drei Jahre verlängert werden. Ferner sagt der Treuhänder zu, Vorkehrungen zu treffen, um die Integrität und die Unabhängigkeit seines Teams sowie

seiner Mitarbeiter und Vertreter, die dem Team des Treuhänders für die Laufzeit des Mandats und für ein Jahr nach Beendigung dieses Mandats oder gegebenenfalls länger direkt zugewiesen sind („**zugewiesene Personen**“), von unzulässiger Einflussnahme zu gewährleisten, die das Team des Treuhänders bei der Erfüllung der Aufgaben nach dem Mandat behindern oder in irgendeiner Weise beeinträchtigen könnte. Insbesondere:

- (a) haben nur das Team des Treuhänders und die zugewiesenen Personen Zugang zu vertraulichen Informationen und
- (b) dürfen das Team des Treuhänders und die zugewiesenen Personen anderen Mitgliedern des Personals des Treuhänders keine dieses Mandat betreffenden Informationen übermitteln, es sei denn, es handelt sich um Informationen allgemeiner Art (z. B. Ernennung des Treuhänders, Gebühren usw.) oder die Offenlegung der Informationen ist gesetzlich vorgeschrieben.

Vergütung

30. *[Es ist Sache der Mandatsparteien, eine geeignete Gebührenstruktur zu vereinbaren. Wie im Text der Standardverpflichtungen dargelegt, erhält der Treuhänder eine Vergütung, die die unabhängige und effektive Erfüllung des Mandats nicht behindern darf. Hinsichtlich des Veräußerungstreuhänders befürwortet die Kommission Gebührenstrukturen, die zumindest zu einem erheblichen Teil davon abhängig sind, dass der Veräußerungstreuhänder die Veräußerung fristgerecht abschließt. Insbesondere sollte die Höhe der Gebühr, falls das Vergütungspaket eine Erfolgsprämie enthält, die an den für das zu veräußernde Geschäft erzielten Verkaufspreis gekoppelt ist, auch davon abhängen, dass die Veräußerung innerhalb der in den Verpflichtungen angegebenen Treuhänderveräußerungsfrist erfolgt. Es sei darauf hingewiesen, dass die Gebührenstruktur, wie das gesamte Mandat, der Genehmigung durch die Kommission bedarf.]*

Entschädigung

31. [X] entschädigt den Treuhänder und seine Mitarbeiter und Vertreter („**Entschädigte**“), hält die Entschädigten schadlos und erklärt sich einverstanden, dass die Entschädigten [X] gegenüber nicht für Verbindlichkeiten haften, die sich aus der Erfüllung des Mandats ergeben, es sei denn, diese Verbindlichkeiten sind auf vorsätzliche Nichterfüllung, Leichtfertigkeit, grobe Fahrlässigkeit oder Bösgläubigkeit des Treuhänders oder seiner Mitarbeiter, Vertreter oder Berater zurückzuführen.

Vertraulichkeit

32. *[Es ist Sache der Mandatsparteien, eine geeignete Vertraulichkeitsklausel zu vereinbaren, die die Verwendung oder Offenlegung sensibler oder eigentumsrechtlich geschützter Informationen, die der Treuhänder im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Aufgaben erlangt hat, gegenüber jemand anderem als der Kommission verbietet. Selbstverständlich darf das Mandat die Offenlegung von Informationen durch den Treuhänder gegenüber der Kommission und durch die Kommission gegenüber dem Treuhänder nicht beschränken. Jedoch darf der Treuhänder bestimmte Informationen, die er im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Aufgaben erlangt, nicht gegenüber den beteiligten Unternehmen offenlegen. Dies gilt insbesondere für Informationen über das zu veräußernde Geschäft, für die die*

Verpflichtungen zur Unterbindung des Informationsflusses gelten, sowie für Informationen von (potenziellen) Käufern des zu veräußernden Geschäfts.]

Abschnitt I. Beendigung des Mandats

33. Dieses Mandat kann nur unter den Voraussetzungen der Ziffern 34-37 beendet werden.

Ordentliche Beendigung des Mandats

34. Dieses Mandat endet automatisch, sofern die Kommission dem Treuhänder schriftlich die Entlastung von den Pflichten nach diesem Mandat erteilt hat. Die Entlastung des Treuhänders kann beantragt werden, wenn der Treuhänder die Erfüllung seiner Pflichten nach diesem Mandat abgeschlossen hat.
35. Die Mandatsparteien erkennen an, dass die Kommission jederzeit die erneute Ernennung des Treuhänders durch [X] verlangen kann, wenn sich nach Beendigung des Mandats herausstellt, dass die Verpflichtungen nicht vollständig und ordnungsgemäß erfüllt worden sind. Der Treuhänder erklärt sich mit einer solchen erneuten Ernennung im Einklang mit den Bedingungen dieses Mandats einverstanden.

Beendigung des Mandats vor der Entlastung

36. Vor der Entlastung des Treuhänders kann [X] das Mandat nur nach Ziffer 40 der Verpflichtungen beenden. Der Treuhänder kann das Mandat nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes beenden, indem er [X] gegenüber schriftlich kündigt und der Kommission eine Kopie der Kündigung übermittelt. Der Treuhänder setzt seine Tätigkeit nach diesem Mandat fort, bis er alle relevanten Informationen einem neuen Treuhänder übergeben hat, der von [X] nach dem in den Verpflichtungen festgelegten Verfahren ernannt wurde.

Weitergeltende Bestimmungen

37. Die Ziffern [29]-[32] gelten nach Beendigung des Mandats weiter.

Abschnitt J. Zusätzliche Bestimmungen

Änderung dieses Mandats

38. Dieses Mandat kann nur nach Genehmigung durch die Kommission schriftlich geändert werden. Die Mandatsparteien kommen überein, dieses Mandat auf Verlangen der Kommission nach Rücksprache mit den Mandatsparteien zu ändern, um die Erfüllung der Verpflichtungen zu gewährleisten, insbesondere wenn die Änderung notwendig ist, um das Mandat Änderungen der Verpflichtungen nach der Überprüfungs Klausel anzupassen.

Maßgebendes Recht und Streitbeilegung

39. Für dieses Mandat und seine Auslegung gilt [*Staat angeben, dessen Recht für das Mandat maßgebend ist*] Recht.

40. Für Streitigkeiten über die Pflichten der Mandatsparteien nach diesem Mandat sind die [*Staat angeben, dessen Gerichte für diese Streitigkeiten zuständig sind*] Gerichte als nicht ausschließlicher Gerichtsstand zuständig. [*Die Mandatsparteien können sich stattdessen auf eine Streitbeilegung im Schiedsverfahren verständigen. Einzelheiten zu einem solchen alternativen Streitbeilegungsverfahren sind unter Ziffer 40 anzugeben*].

Abtrennbarkeit von Vertragsbestimmungen

41. [*Es ist Sache der Mandatsparteien, eine geeignete Bestimmung für die Abtrennbarkeit von Vertragsbestimmungen zu vereinbaren. Dabei ist das geltende Recht zu berücksichtigen*]

Mitteilungen

42. Alle Mitteilungen nach diesem Mandat müssen schriftlich übermittelt werden und gelten als ordnungsgemäß zugegangen, wenn sie bei der Partei, für die sie bestimmt sind, oder bei der Kommission persönlich abgegeben werden oder per Einschreiben mit Rückschein oder per Fax mit mündlicher Eingangsbestätigung an die Person unter der folgenden Anschrift übermittelt werden:

Mitteilungen an [X]:

[·]

Mitteilungen an den Treuhänder:

[·]

Mitteilungen an die Kommission:

An den Direktor

Direktion [*Name der Direktion angeben, die den Fall bearbeitet*]

Europäische Kommission

Generaldirektion Wettbewerb

Place Madou / Madouplein 1

1210 Saint-Josse-ten-Noode /

Sint-Joost-ten-Node

BELGIQUE/BELGIË

Ref.: Sache COMP/M[·]

Fax + 32 229-64301

bzw. an die Anschrift oder Person, die die betreffende Partei in einer schriftlichen Mitteilung nach diesem Abschnitt zur Aktualisierung dieser Angaben bekanntgibt. Das Datum einer solchen Mitteilung, Anfrage, Zustimmung, Vereinbarung oder Genehmigung gilt als Datum ihrer Zustellung.

[Ort und Datum]

Name: Titel:

Name: Titel:

Anhang []

Ordnungsgemäß ausgefertigte Vollmacht für die Ausübung der Rechte von [X] als Anteilseigner
(nach Ziffer 7 Buchstabe d des Mandats)

Anhang []

Ordnungsgemäß ausgefertigte Vollmacht für den Veräußerungstreuhänder (nach Ziffer 14 des
Mandats)

Anhang []

Offenlegung der derzeitigen Beziehungen des Treuhänders, des Teams des Treuhänders und der
Partnerunternehmen des Treuhänders zu [X] und zu den verbundenen Unternehmen.